

# § 34 AltSanG Strafbestimmungen

AltSanG - Altlastensanierungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

## § 34.

Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe von 360 bis 7 270 Euro zu bestrafen, wer

1. 1.der Verpflichtung gemäß § 5 Abs. 2, sich geeigneter Messeinrichtungen zur Feststellung der Masse der Abfälle zu bedienen, nicht nachkommt,
2. 2.der Verpflichtung gemäß § 5 Abs. 2, Belege herzustellen, nicht nachkommt,
3. 3.den ihn gemäß § 20 Abs. 1 treffenden Duldungspflichten nicht nachkommt,
4. 4.der Verpflichtung gemäß § 21 Abs. 2 oder einer Anordnung gemäß § 21 Abs. 4 zur Vorlage eines Projektes für Altlastenmaßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
5. 5.einer Anordnung gemäß § 24 Abs. 2 nicht fristgerecht nachkommt,
6. 6.einer Anordnung gemäß § 26 Abs. 1 zur Beauftragung einer Projektaufsicht nicht nachkommt oder eine fachlich nicht geeignete externe Person mit der Projektaufsicht beauftragt,
7. 7.seinen Verpflichtungen gemäß § 26 Abs. 2 als Projektaufsicht nicht nachkommt,
8. 8.eine gemäß § 26 betraute Person an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben hindert,
9. 9.der Verpflichtung gemäß § 27 Abs. 1 zur Bekanntgabe der Errichtung von Anlagen für Sanierungsmaßnahmen und des Abschlusses der Altlastenmaßnahmen nicht nachkommt,
10. 10.der Anzeigepflicht gemäß § 31 nicht nachkommt oder
11. 11.sonst in Entscheidungen enthaltene Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht einhält.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)